



Amtssigniert. SID2017011028834  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst

**Gemeindeaufsicht**

Ulrich Stern  
per E-Mail an: ulrich.stern@aon.at

**Hermann Reheis**

Telefon +43(0)5412/6996-5209  
Fax +43(0)5412/6996-745385  
bh.imst@tirol.gv.at

DVR:0014745

**Gemeinde Mieming;  
Aufsichtsbeschwerde von Ulrich Stern vom 28.10.2016**

Geschäftszahl IM-G-AUFS-129/7-2017

Imst, 10.01.2017

Sehr geehrter Herr Stern!

Zu Ihrer bei der Bezirkshauptmannschaft Imst am 28.10.2016 eingebrachten Aufsichtsbeschwerde betreffend den vom Gemeinderat von Mieming am 19.10.2016 unter Tagesordnungspunkt 11 gefassten Beschluss, wonach die Anträge der Gemeinde Mieming an die Agrarbehörde vom 14.03.2011, welche die Gemeindegutsagrargemeinschaften Barwies und See-Tabland-Zein betreffen, zurückgezogen werden, wird nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens mitgeteilt:

Da sich Ihre Aufsichtsbeschwerde im Grunde auf den Vollzug von agrarrechtlichen Vorschriften des TFLG 1996 bezieht und die Bezirkshauptmannschaft Imst als Gemeindeaufsichtsbehörde damit nicht zuständig ist, wurde die Abteilung Agrargemeinschaften des Amtes der Tiroler Landesregierung um die Abgabe einer Stellungnahme zur vorliegenden Aufsichtsbeschwerde aus agrarrechtlicher Sicht ersucht.

Die Stellungnahme der Abteilung Agrargemeinschaften vom 22.12.2016, GZ AGM-R753/303-2016 und AGM-R783/283-2016, wird nachstehend auszugsweise wiedergegeben:

**„Verfahren vor dem Landesagarsenat:**

*Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist es nicht zutreffend, dass diese beiden Anträge (entspricht Spruchpunkt III. / 3) der jeweils angefochtenen Bescheide) „bereits rechtskräftig und vom Landesagarsenat in allen Punkten als zu Recht bestehende Ansprüche“ bestätigt worden seien. Vielmehr hat der Landesagarsenat in den vorstehend zitierten Entscheidungen zu diesen Anträgen ausgesprochen, dass jeweils unter anderem der gesamte Spruchpunkt III. der erstinstanzlichen Entscheidung behoben wird. Begründend hat der Landesagarsenat hiezu ausgeführt, dass die Behebung erfolgte, „zumal mit diesen Entscheidungsteilen über einen einheitlichen und untrennbaren Entscheidungsgegenstand und zum Teil eine Sachentscheidung verwehrend entschieden worden ist, sodass durch die teils zurückweisende Entscheidung der Erstbehörde eingeschränkter Berufungsgegenstand keinen vollständigen Abspruch über den Entscheidungsgegenstand*

„Substanzansprüche der politischen Gemeinde Mieming“ ermöglicht würde. Insoweit eine Trennbarkeit der genannten Entscheidungsteile angenommen werden könnte, wurde von der erstinstanzlichen Behörde das Antragsbegehren zu Unrecht zurückgewiesen, vielmehr wäre diesbezüglich eine Sachentscheidung notwendig gewesen“. Ausgehend von diesem Erkenntnis hatte die Agrarbehörde unter anderem über diese verfahrenseinleitenden Anträge aus dem Jahre 2011 neu zu entscheiden.

#### **Ausfluss aus der Entscheidung des Landesagrarssenates aus dem Jahre 2011:**

Der Beschwerdeführer moniert in diesem Zusammenhang einen Handlungsauftrag an die Agrarbehörde. In beiden Fällen wurden inhaltsgleiche Anträge gestellt, die auf der Rechtslage Novelle LGBl. Nr. 7/2010 fußten. Erst mit der abschließenden Erledigung durch den VfGH, die unter anderem die Feststellung der rechtlichen Qualifikation der agrargemeinschaftlichen Grundstücke zum Inhalt hatte, bestand diesbezüglich Gewissheit, um die Anträge der Gemeinde Mieming neu entscheiden zu können.

Somit war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 70/2014 das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof noch nicht abgeschlossen. Ein unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Novelle erfolgtes Tätigwerden seitens der Abteilung Agrarbehörde hätte einen Vorgriff auf die zum damaligen Zeitpunkt noch ausstehende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet. Zweifelsohne ist jedoch eine neuerliche Entscheidung nicht gefällt worden. Darüber hinaus wäre es der Antragstellerin (Gemeinde Mieming) jedoch frei gestanden, jeweils einen entsprechenden Devolutionsantrag zu stellen bzw. Säumnisbeschwerde zu erheben. Beides ist jedoch nicht aktenkundig.

Mit Schreiben der Agrarbehörde vom 26.09.2016, Zlen. AGM-R783/280-2016 und AGM-R753/300-2016, ist die Agrarbehörde ihrem vom Landesagrarssenat in den Erkenntnissen aus dem Jahre 2011 erteilten Aufträgen nachgekommen, indem sie im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die Gemeinde Mieming jeweils um Mitteilung ersucht hat, ob in Folge der geänderten gesetzlichen Bestimmungen (Novelle LGBl. Nr. 70/2014) diese ursprünglich verfahrensgegenständlichen Anträge weiter aufrechterhalten oder zurückgezogen werden. Diesem Ersuchen um Mitteilung ist die Gemeinde Mieming in der bekannten Weise nachgekommen, als sie der Agrarbehörde mit Eingabe vom 25.10.2016 den Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2016 übermittelt hat, wo unter Tagesordnungspunkt 11. die entsprechenden Anträge aus dem Jahre 2011 zurückgezogen wurden. Insofern bestand nunmehr kein weiterer Handlungsbedarf mehr seitens der Agrarbehörde im Hinblick auf die verfahrensgegenständlichen Anträge aus dem Jahre 2011.

#### **Zur Interpretation des Beschwerdeführers:**

In diesem Zusammenhang bringt der Beschwerdeführer vor, dass auf Grund der nunmehrigen Veröffentlichung des VfGH-Erkenntnisses vom 13.10.2016, Zl. G 219/2015-28, mit der Behebung der Stichtagsregelung in § 86d TFLG 1996 der große Schaden des Beschlusses für die Gemeinde konkret sei.

Unbestritten war die Stichtagsregelung (§ 86d TFLG 1996) zum Zeitpunkt der Anfrage durch die Abteilung Agrargemeinschaften an die Gemeinde Mieming vom 26.09.2016 Gegenstand eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof. Die Absehbarkeit der Behebung der Stichtagsregelung war jedoch für die Abteilung Agrargemeinschaften zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar.

Darüber hinaus haben die verfahrensgegenständlichen Anträge der Gemeinde Mieming nicht diese Stichtagsregelung zum Inhalt gehabt. Zum einen waren gemäß § 86e Abs. 4 TFLG 1996 binnen der im Gesetz genannten Frist sämtliche Unterlagen udgl. im Zusammenhang mit der Substanznutzung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke der Gemeinde Mieming zu übergeben gewesen. Es ist bei der Abteilung Agrargemeinschaften jedoch nicht aktenkundig, dass eine solche Übergabe nicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen stattgefunden hätte. Zum anderen war zum Zeitpunkt der Antragstellung im Jahre 2011 eine Stichtagsregelung nicht Bestandteil der von der Abteilung Agrargemeinschaften zu vollziehenden Normen. Eine Geltendmachung eines von der Stichtagsregelung umfassten Anspruches hätte daher eine neuerliche Antragstellung durch die substanzberechtigte Gemeinde bzw. den Substanzverwalter erforderlich gemacht, was jedoch aktenkundig nicht geschehen ist. Insgesamt stehen daher die seitens der Gemeinde Mieming zurückgezogenen Anträge in keinem Zusammenhang mit der Stichtagsregelung.

Wie bereits vorstehend dargelegt, erfolgte die Anfrage seitens der Abteilung Agrargemeinschaften auf Grund der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 17.12.2015 im Rahmen des ergänzend durchzuführenden Ermittlungsverfahrens.

**Unterpreisige Verkäufe durch die Agrargemeinschaft zu einem Zeitpunkt vor dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008:**

Der Beschwerdeführer moniert, dass durch die Zurückziehung des Antrages der Gemeinde Mieming aus dem Jahre 2011 der Gemeinde ein Schaden entstanden sei. Dieser resultiere, so ist aus dem Gesamtzusammenhang zu entnehmen, aus den Verkäufen von Grundstücken unterhalb des marktüblichen Verkehrswertes sowie der überhöhten Ablöse von auf diesen Grundstücken lastenden Teilwaldrechten der jeweiligen Gemeindegutsagrargemeinschaften.

Die **Teilwaldrechte** gewähren nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (zuletzt Erkenntnis vom 09.12.2014, Zlen. B 891/2013-10 und B 927/2013-12), ein von Dritten unbeschränktes Nutzungsrecht. Die Ablöse bzw. der Verzicht auf ein Teilwaldrecht liegt daher in der alleinigen Disposition des Teilwaldberechtigten. Lediglich im Falle, dass das Grundstück, auf welchem ein Teilwaldrecht lastet, für öffentliche Zwecke benötigt wird (§ 40 Abs. 5 TFLG 1996), gebührt dem Teilwaldberechtigten, soweit ein Übereinkommen nicht zustande kommt, in letzter Konsequenz ein dem Gesetz entsprechender Entschädigungsbetrag. Eine pauschale Hervorhebung von zu hoch abgelösten Teilwaldrechten ist daher nicht mit dem System des TFLG 1996 in Einklang zu bringen.

Hinsichtlich des **Verkaufes von Grundstücken** ist aktenkundig, dass sich die Gemeindegutsagrargemeinschaften stets Vor- und Wiederkaufsrechte in den Verträgen einräumen haben lassen. Der Substanzverwalter der betroffenen Gemeindegutsagrargemeinschaften kann daher im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung, da es sich bei der Ausübung eines Vor- und Wiederkaufsrechtes um substanzrelevante Maßnahmen im Sinn des § 33 Abs. 5 TFLG handelt, diese Rechte geltend machen. Die Durchsetzung erfolgt jedoch nicht im Rahmen der Zuständigkeit durch die Agrarbehörde sondern in Rahmen der ordentlichen Gerichte.

Hinsichtlich des aus dem Gesamtzusammenhang der Beschwerde erschließenden Vorbringens, dass Gemeindegutsagrargemeinschaften vor dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahre

*2008 Grundstücke zu nicht marktüblichen Preisen, sondern darunter veräußert haben und dadurch der Gemeinde Mieming ein Schaden entstanden sei, ist auszuführen, dass hier eine Korrelation zwischen dem Verkauf eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes und der daraus erzielten Einnahme bestanden hat. Diese ist im Sinn des Erkenntnisses des VfGH vom 13.10.2016, Zl. G 219/2015-28, als einem Anspruch der Gemeinde nicht zugänglich anzusehen, wenn Ausschüttungen aus diesen Grundstücksveräußerungen nicht erfolgt sind.“*

Für die Bezirkshauptmannschaft Imst ergeben sich aus der von der Abteilung Agrargemeinschaften abgegebenen Stellungnahme keinerlei Anknüpfungspunkte, dass durch die Zurückziehung der Anträge der Gemeinde Mieming vom 14.03.2011 an die Agrarbehörde ein Schaden zu Lasten der Gemeinde Mieming und somit ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 69 Tiroler Gemeindeordnung 2001 verursacht worden wäre.

Von der Bezirkshauptmannschaft Imst wird weiters bemerkt, dass es zu dem in Rede stehenden Beschwerdethema auch eine schriftliche Anfrage der Klubobfrau des Landtagsklubs FRITZ an LH-Stv. Josef Geisler zum Betreff „Gemeindegutsagrargemeinschaften Barwies und See-Tabland-Zein: Hat die Gemeinde Mieming hier rechtens gehandelt?“ gegeben hat. Auch aus der Beantwortung dieser Anfrage durch Landeshauptmann-Stellvertreter Josef Geisler vom 25.11.2016, GZ LHStvJG-35/84a-2016, lassen sich keinerlei Hinweise auf ein gesetzwidriges Verhalten der Gemeinde Mieming ableiten.

Die von Ihnen beantragte Aufhebung des unter Tagesordnungspunkt 11 vom Gemeinderat von Mieming am 19.10.2016 gefassten Beschlusses ist somit nicht geboten und von der Gemeindeaufsichtsbehörde nicht weiter zu verfolgen.

Zu Ihrem in der Aufsichtsbeschwerde enthaltenen Hinweis auf § 153 StGB, dass hier der Verdacht der Untreue von 14 Gemeinderäten und der Beitragstäterschaft durch die Agrarbehörde gegeben sei, ist darauf zu verweisen, dass die Beurteilung dieser Frage nicht eine Zuständigkeit der Gemeindeaufsichtsbehörde sondern der Strafverfolgungsbehörden betrifft.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Waldner

Zur Kenntnis an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Agrargemeinschaften, per E-Mail an:  
agrargemeinschaften@tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, im ELAK an: Abt Gemeinden  
Gemeinde Mieming, per E-Mail an: gemeinde@mieming.tirol.gv.at